

# Vergaberecht Informationen

VergabeR-Info 01/2025

Leipzig, Februar 2025

## Rechtsprechung

Direktvergabe aufgrund von Internetrecherche unzulässig	Seite 1
Ausschreibung muss vergleichbare Angebote ermöglichen	Seite 2
Ungleichbehandlung für Bieter aus Drittstaaten rechtens	Seite 2
<b>Seminarangebote</b>	
Sicherung des Honorars in der Krise des Bauherrn	Seite 3
Rechtssichere Gestaltung städtebaulicher Verträge	Seite 3

## Rechtsprechung

Nachprüfung:

### **Direktvergabe aufgrund von Internetrecherche unzulässig VK Bund, Beschluss vom 28.01.2025, VK 2-109/24**

Die Auftraggeber (A), allesamt Gesetzliche Krankenkassen, veröffentlichten eine europaweite Ex-ante-Transparenzbekanntmachung. Dabei wurde die Beschaffung einer Plattform für dermatologische Telekonsultationen durch Direktvergabe nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) VgV verkündet. Die Direktvergabe basierte auf einer internen Markterforschung per Internetrecherche, bei der verschiedene Anbieter verglichen wurden. Lediglich die Plattform von B entsprach den Anforderungen, weshalb A von einem fehlenden Wettbewerb aus technischen Gründen ausging. C erhob nach erfolgloser Rüge einen Nachprüfungsantrag mit der Begründung, die Voraussetzungen für eine Direktvergabe seien nicht erfüllt.

Mit Erfolg! Die von A durchgeführte Markterkundung hat nicht ausreichend belegt, dass nur B die geforderte Leistung erbringen kann. Da die nach § 28 Abs. 1 VgV vorgeschriebene Marktkonsultation nicht durchgeführt wurde, fehlt die notwendige Prognosegrundlage für eine Direktvergabe. Eine solche Konsultation hätte nicht nur der Vorbereitung der Vergabe, sondern auch der Information potenzieller Anbieter gedient. In der mündlichen Verhandlung wurde zudem deutlich, dass C durchaus in der Lage ist, die geforderte Plattform bereitzustellen. A hätte berücksichtigen müssen, dass Marktteilnehmer in der Lage sind, kurzfristig auf das geforderte Modell umzustellen. A kann das Vergabeverfahren unter Berücksichtigung der Entscheidung fortsetzen.

Nachprüfung:

**Ausschreibung muss vergleichbare Angebote ermöglichen  
VK Bund, Beschluss vom 20.12.2024, VK.: 2-105/24**

Ein öffentlicher Auftraggeber (A) schrieb europaweit Rahmenverträge für die Lieferung von Arzneimitteln aus. Alleinigere Zuschlagskriterium war der Preis. Ein Bieter (B) fühlte sich benachteiligt, da sein Produkt nicht nur die Mindestanforderungen erfüllte, sondern auch die in der Leistungsbeschreibung genannten „weiteren möglichen“ Anwendungsgebiete abdeckte. Für diese wird auf dem Markt üblicherweise ein höherer Listenpreis verlangt. Die Ausschreibung von A sah jedoch weder eine Möglichkeit vor, diese zusätzlichen Anwendungsgebiete auszuklammern („opt-out“), noch eine anderweitige Berücksichtigung der Mehrleistung. A argumentierte, dass der Wettbewerb durch die breite Zulassung von Bietern gefördert werde. Nach einer erfolglosen Rüge stellte B einen Nachprüfungsantrag

Mit Erfolg! Die Vergabekammer entschied, dass der Antrag zulässig und begründet ist. Zwar wollte A den Wettbewerb öffnen, indem auch Produkte zugelassen wurden, die lediglich die zwingend geforderten Anwendungsgebiete abdecken. Dabei wurde jedoch übersehen, dass die Leistungsbeschreibung nicht nur die Teilnahmebedingungen regelt, sondern auch den Angebotsinhalt und damit den späteren Vertragsgegenstand bestimmt. Ein Leistungsbestimmungsrecht, das zu unterschiedlich umfassenden Angeboten und Verträgen je nach Marktteilnehmer führt, verstößt gegen den Grundsatz des fairen Wettbewerbs. Bei weiter bestehendem Beschaffungsbedarf muss die Ausschreibung überarbeitet und das Verfahren neu durchgeführt werden.

---

Vergabeverfahren:

**Ungleichbehandlung für Bieter aus Drittstaaten rechtens  
EuGH, Urteil vom 22.10.2024, Rs.: C-652/22**

Ein kroatischer öffentlicher Auftraggeber (A) schrieb ein offenes Verfahren zur Erneuerung der Eisenbahninfrastruktur aus. Bieter mussten ihre technische und berufliche Leistungsfähigkeit durch eine Aufstellung vergleichbarer Arbeiten der letzten zehn Jahre nachweisen. Der Zuschlag ging an einen österreichischen Bieter (B). Ein unterlegener Bieter (C) mit Sitz in der Türkei legte Beschwerde ein und bemängelte, dass B die geforderten Nachweise nicht ordnungsgemäß erbracht habe. A forderte B daraufhin auf, eine überarbeitete Aufstellung der Arbeiten vorzulegen. B reichte diese ein und ergänzte sie um eine zusätzliche Referenz. A erteilte B erneut den Zuschlag. C argumentierte, dass A keine zusätzlichen Nachweise hätte anfordern dürfen, und erhob Klage beim Verwaltungsgericht. Dieses äußerte Zweifel, ob B nachträglich weitere Referenzen angeben durfte, und legte die Frage dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

Ohne Erfolg! Der EuGH erklärte das Vorabentscheidungsersuchen für unzulässig. C stammt aus einem Drittstaat, der keinen Anspruch auf Gleichbehandlung nach der maßgeblichen Richtlinie (RL 2014/25) hat. Daher sei eine Klärung der Frage zur Zulässigkeit der nachträglichen Referenzeinreichung für den konkreten Fall nicht erforderlich. Unternehmen aus Staaten ohne internationale Vereinbarung mit der EU – etwa dem GPA-Beschaffungsübereinkommen – haben keinen rechtlichen Anspruch auf Teilnahme an Vergabeverfahren. Die Regelungen zum Zugang von Drittstaaten-Unternehmen zu öffentlichen Ausschreibungen fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Es obliegt den Auftraggebern, zu prüfen, ob Unternehmen aus nicht privilegierten Drittstaaten am Vergabeverfahren teilnehmen dürfen.

---

---

## Seminarangebote

---

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu allen Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter [info@kanzlei-schenderlein.de](mailto:info@kanzlei-schenderlein.de)

---

### **Sicherung des Honoraranspruchs in der Krise des Bauherrn**

Angebot einer Online-Schulung

Architekten und Ingenieure stehen den anspruchssichernden Instrumenten, wie der Sicherungshypothek (§ 650e BGB) oder der Bürgschaft (§ 650f BGB) eher skeptisch gegenüber, will man es sich mit dem Bauherrn oder langjährigen Vertragspartner nicht verscherzen. Was in Zeiten niedriger Bauzinsen und großer Nachfrage durchaus seine Berechtigung hatte, da sich am Horizont schon das Folgeprojekt abzeichnete, verliert bei schwächelnder Baukonjunktur und stockender Projektabwicklung an Bedeutung. Planer und Bauüberwacher müssen ihre Sicherungsrechte heute mehr denn je kennen und darauf vorbereitet sein, bei Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers ihr Honorar zu schützen. Das gilt nicht nur für erbrachte Leistungen, sondern auch

für die Vergütung für nicht erbrachte Leistungen. Die Online-Schulung zeigt anhand praktischer Beispiele auf, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Strategie die Anspruchssicherung effektiv durchgesetzt werden kann. Zudem werden Details, wie z. B. die notwendige Informationsbeschaffung (Grundbuchamt, Handelsregister usw.) oder konkrete Formulierungsvorschläge, vorgestellt.

Die Veranstaltung richtet sich vorrangig an Architekten und Ingenieure, aber auch an private und öffentliche Bauherren, Bauträger und Bauunternehmen. Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
[www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de)

---

### **Rechtssichere Gestaltung städtebaulicher Verträge**

Angebot einer Online-Schulung

Aufgrund zunehmender Finanzknappheit der öffentlichen Kassen gewinnen städtebauliche Verträge als Handlungsinstrument von Kommunen und Zweckverbänden zusehends an Bedeutung. Sie eröffnen die Möglichkeit, etwa Fragen der Erschließung, der Bodenordnung sowie der Finanzierung und Abrechnung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen „auf Augenhöhe“ konsensual und damit konfliktarm zu regeln. Ergeben sich allerdings Probleme bei der Umsetzung oder erbringt ein Vorhabenträger seine Leistungen nicht ordnungsgemäß, ist guter Rat oft teuer. Das Seminar geht auf die typischen Fallstricke ein und zeigt an-

hand von Beispielen aus der täglichen Praxis Gestaltungsmöglichkeiten zur Risikominimierung auf.

Schwerpunkte des Seminars sind:

- Aufbau und Inhalt von städtebaulichen Verträgen
- Typische Vertragsklauseln, Kerninhalte und Grenzen
- Städtebauliche Verträge und interkommunale Zusammenarbeit

Das Seminar richtet sich an Bürgermeister, Geschäftsleiter von Zweckverbänden und leitende Angestellte in der öffentlichen Verwaltung. Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de)

---

**Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage [www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de) Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.**

#### Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein  
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte  
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig  
Telefon: 0341/ 46 23 50  
Telefax: 0341/ 46 23 525  
E-Mail: [info@kanzlei-schenderlein.de](mailto:info@kanzlei-schenderlein.de)  
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>  
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung  
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz  
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte  
FAO Fachanwaltsordnung  
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.